

5448/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5806/J - NR/1999, betreffend Leichtkraftfahrzeuge, die die Abgeordneten Dolinschek und Kollegen am 24. Februar 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Gemäß dem Heft „Bestands - Statistik der Kraftfahrzeuge in Österreich 1998“ (Stand: 31. Dezember 1998) existieren in Österreich insgesamt 4305 mehrspurige Motorfahräder der Klasse L 2, wobei darunter sowohl dreirädrige Motorfahräder als auch vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge zu subsumieren sind.

Der Bestand in den einzelnen Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

Burgenland:	169
Kärnten:	210
Niederösterreich:	1253
Oberösterreich:	973
Salzburg:	153
Steiermark:	887
Tirol:	270
Vorarlberg:	106
Wien:	284

Zu den Fragen 2 und 3:

Bisher durften Personen mit einem Mopedschein zwei- bzw. dreirädrige Fahrzeuge lenken. Vorwiegend aus Gründen der Verkehrssicherheit (vierrädrige Fahrzeuge sind sicherer als zwei- und dreirädrige Fahrzeuge) wurde daher mit dem Führerscheingesetz das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen in Österreich auch ohne Führerschein erlaubt. Soweit dies beurteilt werden kann, werden die vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge vorwiegend von älteren Personen verwendet, die keinen Führerschein besitzen.

Zu Frage 4:

Eine Lenkberechtigung ist für das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen nicht erforderlich. Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr muß der Lenker jedoch einen Mopedausweis (gem. § 31 FSG) besitzen.

Personen, welche nicht verkehrszuverlässig oder gesundheitlich geeignet sind, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zu lenken, hat die Behörde - entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit - das Lenken dieser Fahrzeuge entweder ausdrücklich zu verbieten oder nur zu gestatten, wenn vorgeschriebene Bedingungen eingehalten werden bzw. nur für eine bestimmte Zeit oder nur unter zeitlichen, örtlichen bzw. sachlichen Beschränkungen zu gestatten. Das Lenken eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges entgegen einer entsprechenden behördlichen Verfügung ist unzulässig.

Ein spezieller Nachweis für die Straßenverkehrstauglichkeit ist nicht vorgesehen. Es gilt die allgemeine Regelung des § 58 StVO, wonach ein Fahrzeug nur jemand lenken darf, wer sich in einer solchen geistigen und körperlichen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.

Es entspricht auch schon der bisherigen Rechtslage, daß Personen über 24 Jahre Motorfahräder ohne spezielle Kenntnisse nachgewiesen zu haben, lenken dürfen.

Da durch die verstärkte Nachfrage nach den vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen aber doch Probleme zu befürchten sind, habe ich im Entwurf eines neuen Führerscheingesetzes eine

Neuregelung zur Begutachtung gestellt. Danach sollen solche Fahrzeuge nur nach einer theoretischen Prüfung und einer praktischen Ausbildung von vier Stunden gelenkt werden dürfen.

Zu Frage 5:

Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, für welche grundsätzlich keine Lenkberechtigung erforderlich ist, fallen in der Unfallstatistik derzeit unter die Beteiligtenkategorie "Sonstige Beteiligte". Diese Kategorie erfaßt aber auch etwa Pferdegespanne, Rollstühle etc. Bis zur Schaffung einer eigenen Unfallbeteiligtenkategorie "vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge" in der Unfallstatistik kann daher zur Frage, wieviele Leichtkraftfahrzeuge an Unfällen beteiligt waren, lediglich auf Erfahrungswerte der Exekutive zurückgegriffen werden.

Zu Frage 6:

Verstößt ein Lenker gegen die Bestimmungen der StVO, so begeht er eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe geahndet wird.